



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. September 2026

Resolution 2829 (2026)

**verabschiedet auf der 10231. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. September 2026**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller früheren Resolutionen zu Haiti, einschließlich der Resolution 2793 (2025) mit der Genehmigung der Truppe zur Bekämpfung von Banden,

in Anerkennung der Fortschritte, die bislang sowohl von dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Haiti (UNSOH) als auch von der Ständigen Gruppe von Partnern durch den Einsatz der Truppe zur Bekämpfung von Banden erzielt wurden, sowie ihrer laufenden Bemühungen in Partnerschaft mit den haitianischen Behörden um die Wiederherstellung der Sicherheit in Haiti, und die Beiträge der Mitgliedstaaten zu der Truppe zur Bekämpfung von Banden und zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen *begreifend*,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für eine umfassende Lösung unter haitianischer Führungsverantwortung, mit der gegen die Hauptursachen der derzeitigen Instabilität und mehrdimensionalen Krisen in Haiti vorgegangen wird, und *betonend*, wie wichtig es ist, Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die der Abhaltung freier und fairer Wahlen förderlich sind,

betonend, dass die haitianischen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, für Sicherheit zu sorgen, die Stabilität und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte zu gewährleisten und Zivilpersonen im gesamten Hoheitsgebiet Haitis zu schützen sowie gegen die strukturellen Ursachen der Instabilität anzugehen, unter anderem durch Bekämpfung der tief verwurzelten Korruption und durch grundlegende Reformen der staatlichen Lenkungssysteme Haitis und die Bekämpfung des Zustroms illegaler Waffen in das Land,

unter Hinweis darauf, dass die Truppe zur Bekämpfung von Banden ermächtigt ist, ihr Mandat unter strikter Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, durchzuführen, und *ferner unter Hinweis* auf das Ersuchen des Sicherheitsrats, die an der Truppe beteiligten Mitgliedstaaten mögen für ihre Kontingente die höchsten Standards in Bezug auf Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherstellen,

mit großer Besorgnis anerkennend, dass ein erheblicher Teil der Mitglieder von Banden Kinder sind, was auf eine systematische Einziehung, auch mit Taktiken der Nötigung und des Zwangs, zurückzuführen ist, die bewusst auf die schwächsten Gemeinschaften abzielen, und erklärend, wie wichtig das Übergabeprotokoll von 2024 zwischen den Vereinten



Nationen und der Regierung Haitis als wesentlicher Schritt zum Schutz von Kindern ist, die wegen mutmaßlicher Verbindungen zu bewaffneten Gruppen inhaftiert sind; und in Anerkennung der Notwendigkeit spezifischer Wiedereingliederungsprogramme, psychosozialer Unterstützung und des Bildungszugangs der früher Banden angehörenden Kinder,

feststellend, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Truppe zur Bekämpfung von Banden um sechs Monate bis zum 31. März 2027 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, auch künftig durch das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Haiti logistische und operative Unterstützung zu leisten, in voller Übereinstimmung mit Resolution [2793 \(2025\)](#);

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte zu Haiti über die von den haitianischen Behörden erzielten Fortschritte bei der Einhaltung von Zielmarken gemäß Ziffer 24 der Resolution [2793 \(2025\)](#) Bericht zu erstatten;

3. *nimmt Kenntnis* von der am 27. Juni 2026 unterzeichneten Übereinkunft zwischen der Regierung von Haiti und der Truppe zur Bekämpfung von Banden, mit der die Rechtspersönlichkeit der Truppe bestätigt wird, sowie der sonstigen Vereinbarungen, die der Truppe zur Bekämpfung von Banden und ihrem Personal den Status und die Schutzbestimmungen gewähren, die für die fortgesetzte und unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und *ermutigt* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtsstellung der Truppe anzuerkennen und ihr und ihrem Personal die Vorrechte und Immunitäten zu verleihen, die für die fortgesetzte und unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich sind;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
